

Bezirkshauptmannschaft Zwettl
3910 Am Statzenberg 1 Postfach 83

An

1. die Republik Österreich, z. Hd. des Landeshauptmannes von NÖ (öffentliches Wassergut), 1014 Wien, Herrngasse 11 - 13 (Abt. III/1 des Amtes der NÖ Landesregierung), Eigentümer der Parz.Nr. 881, KG. Kleinnondorf,
2. Herrn Dr. Ferdinand Abensperg-Traun, 3911 Rappottenstein (Eigentümer der Parz.Nr. 665, 666 und 698),
3. Herrn Franz und Frau Hildegard Besenbäck, 3911 Kleinnondorf Nr. 1 (Eigentümer der Parz.Nr. 625 und 807 und Miteigentümer der Parz. Nr. 540),
4. Herrn Karl und Frau Maria Gundacker, 3911 Kleinnondorf Nr. 8 (Eigentümer der Parz.Nr. 687, 697 und 699 und Miteigentümer der Parz.Nr. 540),
5. Herrn Josef und Frau Pauline Wimmer, 3911 Pehendorf Nr. 16 (Eigentümer der Parz.Nr. 667 und 686),
6. Herrn Josef und Frau Berta Thalhofer, 3911 Warbach am Walde Nr. 12 (Eigentümer der Parz.Nr. 645, 663 und 664),
7. Herrn Franz und Frau Anna Besenbäck, 3911 Kleinnondorf Nr. 4 (Eigentümer der Parz.Nr. 605 und 644 und Miteigentümer der Parz. Nr. 540),
8. Herrn Anton und Frau Ludmilla Bisich, 3911 Kleinnondorf Nr. 5 (Eigentümer der Parz.Nr. ~~596~~, 599 und 628),
9. Herrn Franz und Frau Johanna ⁵⁹⁵ Pichler, 3911 Kleinnondorf Nr. 7 (Eigentümer der Parz.Nr. 590 und 627 und Miteigentümer der Parzelle Nr. 540),
10. Herrn Johann und Frau Hermenegild Besenbäck, 3911 Kleinnondorf Nr. 3 (Eigentümer der Parz. 604 und 606 und Miteigentümer der Parz. Nr. 540),
11. Herrn Josef und Frau Maria Haider, 3911 Kleinnondorf Nr. 9 (Eigentümer der Parz.Nr. 587 und Miteigentümer der Parz.Nr. 540),
12. den Herrn Bürgermeister in Rappottenstein.

IX-N-79118/7

Bearbeiter
Weinpolter

02822/2461-63
Klappe 51

3. Dezember 1979

Betrifft

Talabschnitt des Kleinen Kamp mit "Schütt" in der KG. Kleinnondorf -
Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl. 5500-1 (NÖ Naturschutzgesetz), die Flußparzelle 881, die Inselparzellen 665, 666 und 698 sowie einen 30 m breiten Streifen der Parz.Nr. 540 ab der Kata-

stralgemeindegrenze im Westen bis gegenüber der Ostgrenze der Parz. Nr. 595, alle KG. Kleinnondorf, Marktgemeinde Rappottenstein, zum Naturdenkmal.

Gleichzeitig wird gemäß § 9 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz der unmittelbare Umgebungsbereich und zwar im Norden ein Uferstreifen von 100 m Breite zwischen den Parz.Nr. 587 und 807 (davon sind die Parz. Nr. 587, 590, 595,⁵⁹⁹/604, 605, 606, 625, 627, 628, 644, 645, 664, 663, 667, 686, 687, 697, 699 und 807, alle KG. Kleinnondorf, betroffen) und im Süden die Parz.Nr. 540 auf ihre gesamte Breite ab der Katastralgemeindegrenze im Westen bis gegenüber der östlichen Grenze der Parz.Nr. 587 im Osten zum Bestandteil des Naturdenkmales erklärt.

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 leg.cit. wird im Bereich des Flußbettes und der Inseln die Ausübung der Fischerei gestattet. Weiters wird in dem zum Naturdenkmal erklärten Teil der Parz.Nr. 540 die forstliche Nutzung, jedoch ohne Niveauänderungen, Sprengungen und Wegebauten, gestattet. Im Bereich der zum Bestandteil des Naturdenkmales erklärten Grundstücke wird die forstliche Nutzung unter Erhaltung der Felsbildungen und der Geländeform gestattet.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, so ist gemäß § 9 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes auch dieser zum Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären.

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 leg.cit. ist im Bereich eines Naturdenkmales jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben, sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt, wobei jedoch die Behörde unter der Voraussetzung, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird, Ausnahmen von diesem Verbot gestatten kann.

Herr Oberbaurat Dipl.Ing. Friedrich Pescher, Amtssachverständiger

in Angelegenheiten des Naturschutzes beim NÖ Gebietsbauamt IV, hat mit Gutachten vom 4. 10. 1978 unter anderem folgendes festgestellt: "Die 'Schütt' ist ein Teil des überaus malerischen und ursprünglichen Tales des Kleinen Kamp zwischen der Wiesmühle (in der KG. Pehendorf) und der Oedmühle (in der KG. Kleinmündorf). Das Tal ist nach einer kurzen Wiesenstrecke unter der Wiesmühle mit gewundenem Lauf ab dem Eintritt in das Waldgebiet steil eingerissen, mit zahlreichen Felsbildungen, die streckenweise knapp an den Flußlauf herantreten. In diesem Abschnitt ist der Flußlauf gestreckt und mit zahlreichen Felsen und kleineren Inseln übersät, durch das starke Gefälle auch sehr lebhaft und bewegt.

Die eigentliche 'Schütt', durch eine Tafel als 'Felswildnis' bezeichnet, ist eine Flußstrecke, wo infolge von uralten Felsstümpfen das ganze Tal mit Blöcken überschüttet ist und der Fluß auf eine längere Strecke vollständig unter den Blöcken verschwindet. Dieser Felssturz hat bewirkt, daß oberhalb der 'Schütt' Verwaltungen eingetreten sind und hier der Kamp mit schwachem Gefälle sehr ruhig in einem Sandbett fließt.

Insgesamt betrachtet ist die 'Schütt' eine ganz außergewöhnliche landschaftliche Individualität von starker Einprägsamkeit und ein ganz wesentlich gestaltendes Element des Landschaftsbildes. Es wird daher die Erklärung zum Naturdenkmal beantragt.

Da die Wirkung der 'Schütt' ganz wesentlich von der Umgebung mitbestimmt wird, wäre auch eine mitgeschützte Umgebung zu bestimmen, in der die Felsbildungen vor Zerstörung oder Beschädigung zu bewahren wären, aber eine freie forstwirtschaftliche Nutzung (ausgenommen Abgrabungen, Anschüttungen, Sprengungen) zuzulassen wäre."

Auf Grund dieses Gutachtens steht fest, daß die Voraussetzungen für die Naturdenkmalerklärung vorliegen.

Anfängliche Befürchtungen der Grundeigentümer, daß die Unterschutzstellung eine schwere Einschränkung der Bewirtschaftungsmöglichkeit mit sich bringen könnte, dürften durch das ergänzende Gutachten des Amtssachverständigen in Angelegenheiten des Naturschutzes vom 13. 9. 1979 beseitigt worden sein.

Da auch der Landesbeauftragte für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung in Wien und die Marktgemeinde Rappottenstein gegen die Unterschutzstellung keine Einwände erhoben haben, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Hinweis

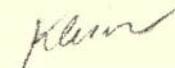
Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht nachrichtlich an

13. das Amt der NÖ Landesregierung, z. Hd. des Landesbeauftragten für den Umweltschutz, Herrn Baudirektor Votr. Hofrat Dipl.Ing. Karl Kolb, 1040 Wien, Operngasse 21,
14. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau, zu Zl. N-81/3/79-Z.

Der Bezirkshauptmann
Dr. G ä r b e r

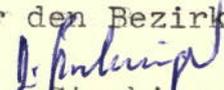
Für die Richtigkeit
der Ausfertigung


 **Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.**

Zl. 9-N-79118/7

16. Jänner 1980

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Stockinger)